DIE NEUE BETRIEBSRENTE

Gut gestärkt – das

Betriebsrentenstärkungsgesetz kann

kommen



© Allianz Pension Partners

AGENDA:

- 1. WICHTIGE TERMINE
- 2. ALLGEMEINE BRSG-INHALTE
- 3. SOZIALPARTNERMODELL
- 4. DAS IST JETZT WICHTIG!



HANDLUNGSBEDARF FÜR ALLE ARBEITGEBER: DAS BRSG WIRD ANFANG 2018 IN KRAFT TRETEN



"Betriebsrenten sind noch **nicht ausreichend verbreitet**. Besonders in **kleinen Unternehmen** und bei Beschäftigten mit **niedrigen Einkommen** bestehen Lücken. Deshalb sind weitere Anstrengungen und auch **neue Wege** notwendig, um eine **möglichst weite Verbreitung** der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen." BTDr. 18/11286 (Gesetzesbegründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz)

bis Juni 2017 7. Juli 2017 1. Januar 2018 1. Januar 2019 1. Januar 2022 3 Lesungen im Zweiter Verpflichtender Verpflichtender Bundestag Durchgang Arbeitgeber-Arbeitgeber-Inkrafttreten durch den Zuschuss **Zuschuss** Öffentliche Bundesrat (neue (alte **Expertenanhörung** Betriebsrenten) Betriebsrenten)

1. Fachcall am 6. April 2017



BRSG-INHALTE: ÜBERBLICK

Verbesserung der Rahmenbedingungen

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens von 4% auf 8%
- Geringverdiener-Förderung
- Verbesserungen Riester
- Rechtssicheres Opting-out
- Freibetrag Grundsicherung
- Erweiterte Möglichkeiten der Dotierung beim Ausscheiden (Vervielfältiger)
- Nachdotierungsmöglichkeiten für Kalenderjahre ohne Entgeltbezug

Zusätzlich im Sozialpartnermodell

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers
- Ausschließlich Rentenleistung
- Eigener Anlagestock

VERBESSERUNG DER ALLGEMEINEN RAHMENBEDINGUNGEN





NEU: VERPFLICHTENDER ARBEITERGEBERZUSCHUSS

DAS BEDEUTET DIE GESETZLICHE REGELUNG:

Außerhalb des Sozialpartnermodells:

- Gilt für alle neuen Umwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2019
- Gilt für bereits bestehende Umwandlungsvereinbarungen ab dem 01.01.2022

Im Sozialpartnermodell:

Gilt ab Einführung

IMPULSE FÜR DIE BETRIEBLICHE PRAXIS

- Vermeidung von Doppelansprüchen
- Überprüfung bestehender Regelungen zu Arbeitgeberzuschüssen.



ERHÖHUNG DES DOTIERUNGSRAHMENS VON 4% AUF 8% DER BBG

BEDEUTUNG

- Wegfall des statischen Zusatzbetrages i.H.v. EUR 1.800
- Dynamischer Zusatzbeitrag i.H.v. weiteren 4% BBG
- SV-Freiheit auch weiterhin bis max. 4% BBG
- Bisheriger § 40b-Vertrag wird auf den weiteren Dotierungsrahmen nur noch angerechnet => Aufgabe des "Alles-oder-Nichts-Prinzips"
- Keine Unterscheidung mehr zwischen Altzusage und Neuzusage

IMPULSE FÜR DIE BETRIEBLICHE PRAXIS

- Erweiterte Möglichkeiten der Dotierung für Arbeitnehmer mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG)
- Mehr Gestaltungsspielraum für Arbeitgeber in Bezug auf Versorgung von Führungskräften
- Erhöhte variable Zuzahlung möglich (Abbau Stundenkonto)



NEU: FÖRDERBEITRAG FÜR GERINGVERDIENER

DAS BEDEUTET DIE GESETZLICHE REGELUNG:

- Zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag zwischen EUR 240,- und EUR 480,pro Jahr.
- Beitrag kann nur in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds eingezahlt werden.
- Festgelegte Einkommensgrenzen werden nicht überschritten => EUR 2.200,- pro Monat.
- Zusätzlicher Beitrag kann auch in einer Summe gezahlt werden.
- Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beitragszahlung.
- Wenn bereits im Jahr 2016 ein AG-Beitrag geleistet wurde, ist der Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber "darüber hinaus leistet".

IMPULSE FÜR DIE BETRIEBLICHE PRAXIS

- Überprüfung bestehender Betriebsvereinbarungen.
- Personenkreis für die Förderung ist weit gefasst. "Erstes Dienstverhältnis" kann auch bei Minijobbern und in der Elternzeit gegeben sein.
- Auszahlung des Arbeitgeberbeitrags in einer Summe kann sinnvoll sein.



NEU: RECHTSSICHERES OPTING-OUT

DAS BEDEUTET DIE GESETZLICHE REGELUNG:

- Regelung nur auf tarifvertraglicher Basis
- Auch durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung möglich
- Vor dem 02.06.2017 bestehende kollektivrechtliche Opting-out-Modelle bleiben unberührt (inkl. Neuzugang)
- Individualvertraglich vereinbartes Opting-out weiterhin möglich



RIESTER-FÖRDERUNG UND FREIBETRAG GRUNDSICHERUNG

DAS BEDEUTET DIE GESETZLICHE REGELUNG: RIESTER

- Wegfall der doppelten Verbeitragung in der Ansparphase und in der Leistungsphase
- Erhöhung der Grundzulage von EUR 154,- auf EUR 175,-

DAS BEDEUTET DIE GESETZLICHE REGELUNG: **GRUNDSICHERUNG**

- Anrechnungsfreibetrag von bis zu EUR 202,- monatlich (Stand 2016)
- Grundbetrag von EUR 100,- in jedem Fall anrechenbar
- Darüber hinaus nur teilweise anrechnungsfrei

IMPULSE FÜR DIE BETRIEBLICHE **PRAXIS**

- Hemmnis für die Riester-Förderung innerhalb der bAV beseitigt
- Riester-Förderung für Arbeitnehmer mit geringerem Einkommen möglicherweise interessanter als Förderung nach § 3 Nr.63 **FStG**
- Beratungsaufwand könnte steigen: Verlässlicher und qualifizierter Partner für die bAV im Unternehmen wichtig!



ERWEITERTE MOGLICHKEITEN BEIM AUSSCHEIDEN

GESETZLICHE REGELUNG

- Einfache Berechnung des erweiterten Dotierungsrahmens. Keine Anrechnung von bisher geleisteten Dotierungsjahren!
- Zahl der Beschäftigungsjahre (max. 10) x 4% BBG (für 2017: max. EUR 30.480,-)
- Keine automatische SV-Freiheit!

IMPULSE FÜR DIE BETRIEBLICHE PRAXIS

Interessant f
 ür Abfindungen



NACHDOTIERUNGS-MOGLICHKEITEN

GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN

- Lücken in der Versorgungsbiographie können geschlossen werden
- Pro Kalenderjahr ohne Entgeltbezug können bis zu 8% BBG nachdotiert werden

ANGEPASST: DOTIERUNGSRAHMEN

- Geringfügige Begrenzung auf max. 10 Jahre
- Keine automatische SV-Freiheit!

IMPULSE FÜR DIE BETRIEBLICHE **PRAXIS**

 Interessant als Bestandteil einer Entsendevereinbarung





DAS SOZIALPARTNERMODELL

MOTIVATION DES GESETZGEBERS

- Stärkung der betrieblichen Altersversorgung
- Verankerung im Bewusstsein als "Sozialleistung des Arbeitgebers"
- Attraktivität der bAV erhöhen
- Stärkung der Tarifvertragsparteien

INTERESSEN ARBEITGEBER

- Einfache Strukturen
- Enthaftung
- Schaffung einer rechtssicheren Möglichkeit zum Opting-out



SOZIALPARTNERMODELL

- Als gemeinsame Einrichtung i.S.v. § 4 Tarifvertragsgesetzes möglich
- Andere Gestaltungen denkbar
- Ausreichende Möglichkeiten der Einflussnahme



INTERESSEN ARBEITNEHMER

- Sicherheit
- Attraktivität

DAS SOZIALPARTNERMODELL: WAS SIE JETZT WISSEN MÜSSEN

- Reine Beitragszusage
- Garantieverbot
- Aufbau einer Altersversorgung: Ausschließlich Rentenzahlung zulässig
- Eingeschränkte Portabilität: Aus einem Sozialpartnermodell kann ausschließlich in ein anderes Sozialpartnermodell übertragen werden
- Auszahlung/Abfindung ausschließlich im Rahmen des § 3 BetrAVG möglich: Keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit



DAS SOZIALPARTNERMODELL: WAS SIE JETZT WISSEN MÜSSEN (2)

- Beschränkung auf die externen Durchführungswege:
 Direktversicherung, Pensionskasse,
 Pensionsfonds
- Privilegierung der tarifgebundenen Unternehmen:
 Das Sozialpartnermodell kann ausschließlich auf
 Grundlage eines Tarifvertrages eingeführt werden
- Unternehmen ohne Tarifbindung können sich dem Sozialpartnermodell anschließen, das bei unterstellter Tarifbindung für sie gelten würde. Voraussetzung ist allerdings, dass der einschlägige Tarifvertrag angewandt wird
- Unternehmen ohne Tarifbindung müssen grundsätzlich wie tarifgebundene Unternehmen behandelt werden.



DAS IST JETZT WICHTIG!





DAS IST JETZT WICHTIG!

- Analyse der vorhandenen Regelungen
- Änderungsbedarf bestehender Regelungen feststellen
- Entscheidung über Ausgestaltung künftiger Zuschussmodelle anstoßen
- Entwicklung des einschlägigen Sozialpartnermodells verfolgen

VEREINBAREN SIE JETZT IHREN PERSÖNLICHEN TERMIN:



Dr. Albrecht Eisenreich, Syndikusrechtsanwalt

Ihr Berater informiert Sie gerne darüber, was für Sie und Ihr Unternehmen wichtig ist. Kontakt zu Ihrem persönlichen Berater unter: www.allianzpp.com/in-ihrer-naehe

Bleiben Sie informiert – mit unserer

Themenseite: www.allianzpp.com/bav2018

Fragen an:

info@allianzpp.com

Abschlussklausel

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit wir in diesem Dokument Prognosen oder Erwartungen äußern oder die Zukunft betreffende Aussagen machen, können diese Aussagen mit bekannten und unbekannten Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen ergeben. Abweichungen können außerdem aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen (zum Beispiel durch Naturkatastrophen), der Entwicklung der Schadenskosten, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise tendenzen und, insbesondere im Bankbereich, aus der Ausfallrate von Kreditnehmern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte (z. B. Markt-schwankungen oder Kreditausfälle) und der Wechselkurse sowie nationale und internationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Zukunftsaussagen zu aktualisieren.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Pension Partners GmbH.

Stand November 2015

Keine Pflicht zur Aktualisierung.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, die in dieser Präsentation enthaltenen Aussagen zu aktualisieren.

Allianz Pension Partners GmbH (APP), Königinstraße 28, 80802 München

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1-3 der Gewerbeordnung (GewO). Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungsnummer abgerufen werden: D-F-155-MAPQ-29. Vermittlung von Investmentfonds an Allianz Global Investors. Zuständige Erlaubnisbehörde: IHK München und Oberbayern, Balanstraße 55-59, 81541 München.

Die Allianz Pension Partners GmbH ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführender Gesellschafter tätig.

Gemeldet zur Vermittlung von Versicherungen an die Allianz als gebundener Versicherungsvermittler nach § 34d Abs. 4 GewO bei der IHK München und Oberbayern. Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungsnummer abgerufen werden: D-E368-5Q6NM-02. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a GewO: DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 0180 600 58 50 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf). Bei Streitigkeiten können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden: Versicherungsombudsmann e. V., PF 080632, 10006 Berlin. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, PF 060222, 10052 Berlin.

APP besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. APP ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz Deutschland AG.